

**12. Petition 12/6907 betr. Beschwerde über die AOK**

Der in Norwegen wohnhafte Petent rügt mit seiner Petition die Sachbearbeitung durch die Pflegekasse im Zusammenhang mit gestellten Leistungsanträgen.

Der Petent ist bei der AOK Baden-Württemberg (AOK) pflegeversichert. Im Zuge ihres Antrags auf Leistungen aus der Pflegeversicherung stellte der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit Gutachten vom 26. Mai 1997 einen täglichen Hilfebedarf bei der Grundpflege in Höhe von 50 Minuten fest. Mit Bescheid vom 28. Mai 1997 anerkannte daraufhin die AOK Pflegebedürftigkeit der Stufe I seit April 97.

Gegen diesen Bescheid legte der Petent für am 20. August 1997 Widerspruch ein. Für die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens durchzuführende Zweitbegutachtung wurde der Petent vom MDK mit Schreiben vom 23. September 1997 gebeten, ein Pflegetagebuch zu führen.

Erst mit Schreiben vom 31. August 98 legte der Petent das erforderliche Tagebuch vor.

Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Petent zunächst ambulant, des Petenten bereits in stationärer Pflege, die zunächst als stationäre Kurzzeitpflege und dann als ständige stationäre Pflege erbracht wurde. Da die AOK die Leistungen der Kurzzeitpflege nicht in vollem Umfang gewährte, erhob der Petent in Form einer Petition Widerspruch mit der Folge, dass die AOK die Leistungen daraufhin in vollem Umfang gewährte und so dem Widerspruch abhalf.

Mit der Erledigung des Widerspruchs gegen die Leistungskürzung bei der Kurzzeitpflege betrachtete die AOK die Angelegenheit insgesamt als erledigt. Dabei wurde jedoch übersehen, dass über den Widerspruch gegen die Einstufung des Petenten noch nicht entschieden war.

Der Petent beschwerte sich am 12. April 1999 über die Nichtbearbeitung des Widerspruchs. Gleichzeitig erhob er Untätigkeitsklage vor dem Sozialgericht. Nach Einschaltung des MDK anerkannte die AOK bei der Mutter des Petenten Pflegebedürftigkeit der Stufe 2 ab 1. Januar 1998 und gab in dem sozialgerichtlichen Klageverfahren ein entsprechendes Anerkenntnis ab, das der Petent annahm und dadurch den Rechtsstreit beendete.

Darüber hinaus trägt der Petent vor, dass ihm im Rahmen des Verwaltungsverfahrens Akteneinsicht und Rechtsbelehrungen verweigert worden seien.

Die AOK hat die nach SGB XI zustehenden Leistungen in vollem Umfang gewährt. Dies ist auch das Ergebnis des Sozialgerichtsverfahrens.

Gleichwohl kann keine völlig ordnungsgemäße Sachbearbeitung der Angelegenheit bestätigt werden.

Nach § 14 SGB I und § 7 SGB XI trifft die AOK eine umfassende Beratungspflicht hinsichtlich der Leistungen der Pflegeversicherung. Daneben hat sie gem. § 17 SGB I darauf hinzuwirken, dass Sozialleistungen umfassend und schnell gewährt werden. Mit

diesen Pflichten ist es nicht zu vereinbaren, dass erst im Rahmen einer sozialgerichtlichen Untätigkeitsklage über einen eingelegten Widerspruch entschieden wurde. Einschränkend ist allerdings darauf hinzuweisen, dass auch die späte Vorlage des erbetenen Pflegetagebuches durch den Petenten das Verfahren entscheidend verzögerte. Außerdem machte die räumliche Entfernung auf Grund des Wohnorts des Petenten in Norwegen die Erfüllung der Beratungspflicht durch die AOK schwieriger, als wenn die Beratung bei der AOK vor Ort hätte stattfinden können.

Im Übrigen hat die AOK Maßnahmen getroffen, dass solche Fehler in der Sachbearbeitung künftig vermieden werden.

Eine gezielte Verzögerung der Angelegenheit und eine Verweigerung von Rechtsbelehrungen durch die AOK ist nicht festzustellen. Ebenso wenig ist feststellbar, dass in unzulässiger Weise Akteneinsicht verweigert wurde.

Nach § 25 Abs. 1 SGB X besteht Anspruch auf Akteneinsicht in die das Verfahren betreffenden Akten, so weit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen erforderlich ist. In diesem Umfang wurde Akteneinsicht auch gewährt.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition konnte insoweit abgeholfen werden, als bei der AOK Versäumnisse bei der Bearbeitung des Widerspruchs des Petenten zu rügen sind. Die AOK ist jedoch um künftige Vermeidung bemüht. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.